|  |  |
| --- | --- |
| Beschreibung: Beschreibung: Die Grafik "file:///Z:/Verschiedenes/BAG_Logo.jpg" kann nicht angezeigt werden, weil sie Fehler enthält. | BAG SELBSTHILFE Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe vonMenschen mit Behinderung, chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V. Kirchfeldstr. 14940215 DüsseldorfTel.: 0211/31006-0Fax.: 0211/31006-48 |

**Stellungnahme**

**der**

**Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit**

**Behinderung, chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e. V.**

**(BAG SELBSTHILFE)**

**zum**

**Eckpunktepapier**

**für die Verordnung zur Finanzierung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB)**

**Az.: FT 2 – 58068-28/24**

Als Dachverband von 117 Bundesverbänden der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen sowie von 13 Landesarbeitsgemeinschaften begrüßt die BAG SELBSTHILFE das vorliegende Eckpunktepapier von seinem Grundsatz her. Im Hinblick auf die im Rahmen des Angehörigen-Entlastungsgesetzes vorgenommene Entfristung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) und der entsprechenden Neufassung des § 32 SGB IX möchten wir jedoch zunächst nochmals die Bedeutung dieser neuen Beratungsform hervorheben und auf folgende grundlegende Aspekte hinweisen:

Die Ergänzenden unabhängige Teilhabeberatung ist aus Sicht der Selbsthilfe ein wichtiger Baustein des Bundesteilhabegesetzes (BTHG), und die bisherige große Nachfrage und Inanspruchnahme dieses neuen Beratungsangebots zeigt, dass ein Bedarf an zusätzlichen Informationen und Hilfestellungen in Ergänzung zum bestehenden Angebot der Träger und Leistungserbringer besteht, gerade vor dem Hintergrund der mit dem BTHG vorgenommenen Änderungen, etwa im Reha-Verfahren oder bei der reformierten Eingliederungshilfe. Damit wird nicht zuletzt dem in der UN-Behindertenrechtskonvention verankerten Prinzip der Autonomie und Selbstbestimmung des einzelnen Betroffenen zusätzlich Genüge getan.

Umso wichtiger ist es deshalb, die bevorstehende Schaffung der nach § 32 Abs. 7 SGB IX vorgesehenen Rechtsverordnung vor dem Hintergrund der unbestrittenen anfänglichen Schwierigkeiten und Hemmnisse bei der Umsetzung der EUTB als Chance zu begreifen, nunmehr auch Weichenstellungen hin zu notwendigen Verbesserungen vorzunehmen. Das gilt umso mehr, als im Eckpunktepapier betont wird, dass die geplanten Änderungen zur Weiterführung der Finanzierung keine Auswirkungen auf die inhaltlichen Zielsetzungen der EUTB haben werden und darüber hinaus die bisherige Struktur von bundesweiten EUTB-Angeboten vor Ort, einer zentralen Fachstelle Teilhabeberatung sowie einem vom BMAS beauftragten Dritten zur administrativen Umsetzung erhalten bleiben sollen. Damit diese Zielrichtung tatsächlich beibehalten werden kann, müssen bestehende „Störfaktoren“ beseitigt werden.

Selbstverständlich muss dabei die Sicherstellung der Finanzierung oberstes Ziel sein. Das gilt aber nicht nur für die politische Blickrichtung, sondern auch für das individuelle Beratungsangebot und deren Finanzier- bzw. Umsetzbarkeit. So müssen auch kleine Verbände, ohne hauptamtliche Unterstützung und nur mit geringen finanziellen Ressourcen die Möglichkeit erhalten, ein EUTB-Angebot zu erstellen.

Die BAG SELBSTSHILFE und die bei ihr vertretenen Landesarbeitsgemeinschaften und -vereinigungen hatten im Sommer letzten Jahres eine Resolution unter dem Titel „EUTB ist ein Erfolg“ verfasst und die Politik dazu aufgerufen, erforderliche Neujustierungen vorzunehmen, um die Teilhabeberatung dauerhaft zu fördern und zu stabilisieren. An dem in dem Papier aufgeführten Forderungen und Aspekten hält die BAG SELBSTHILFE uneingeschränkt fest und bittet um Berücksichtigung auch im jetzigen Verfahren zur Schaffung einer Rechtsverordnung nach § 32 Abs. 7 SGB IX. Aus diesem Grunde fügen wir die Resolution auch dieser Stellungnahme vorsorglich nochmals bei.

Zu den Eckpunkten 1 - 7 weisen wir ergänzend auf Folgendes hin:

**1. Zweck und Inhalt**

Im Gegensatz zur einleitenden Bezeichnung „Verordnung zur *Finanzierung* der EUTB“ beinhaltet Punkt 1 auch weitere wichtige Gesichtspunkte im Zusammenhang mit der Durchführung der Teilhabeberatung, etwa die Zielrichtung von Chancengleichheit und Selbstbestimmung. Diese Klarstellung erscheint wichtig, da nach § 32 Abs. 7 Satz 4 SGB IX eine Rechtsverordnung zu erlassen ist, „um die ergänzende unabhängige Teilhabe nach dem Jahr 2022 *auszugestalten* und *umzusetzen*.“ Dem Gesetzgeber geht es also nicht nur um die finanziellen Rahmenbedingungen, sondern darüber hinaus auch um die explizite Ausgestaltung bzw. die Voraussetzungen für eine Förderung. Und angesichts der Tatsache, dass es im Zusammenhang mit der bisherigen Durchführungsphase durchaus Kritik und Verbesserungsvorschläge gegeben hat, sollte – wie eingangs erwähnt – die Chance genutzt werden, die bisherige Förderrichtlinie inhaltlich zu überarbeiten.

**2. Antragsberechtigte**

Dass in Ausnahmefällen auch Leistungserbringer antragsberechtigt sein sollen, war bereits in der Vergangenheit auf Kritik gestoßen. Hintergrund ist die Tatsache, dass die erforderliche Neutralität im Falle bestimmter (wirtschaftlicher) Eigeninteressen schnell infrage gestellt werden kann. Umso wichtiger ist es, den Kreis privater Anbieter bzw. Leistungserbringer so einzuschränken, dass die Gefahr einer fehlenden Unabhängigkeit gebannt wird, etwa durch entsprechende Voraussetzungen (Anerkennung der Gemeinnützigkeit, fehlende Gewinnerzielungsabsicht etc.).

**3. Zuständigkeit und Antragsverfahren**

Der relativ lange Bewilligungszeitraum von bis zu sieben Jahren ist begrüßenswert, gerade im Hinblick auf die erforderliche Planungssicherheit für die einzelnen Träger eines EUTB-Angebots. Vorsorglich sollte im Hinblick auf die bestehenden Unwägbarkeiten im Zusammenhang mit der Corona-Krise bedacht werden, dass der genannte Termin 31.03.2022 unter Umständen verschoben werden muss, wenn erkennbar wird, dass er gerade von ressourcenschwachen Organisationen nicht eingehalten werden kann.

**4. Gegenstand des Zuschusses**

Es ist zu begrüßen, dass Posten wie „Zuschläge für besondere Bedarfslagen“ oder „Aufwand für ehrenamtlich tätige Mitarbeiter“ ausdrücklich in den Katalog der zu bezuschussenden Gegenstände aufgenommen werden. Es bleibt jedoch abzuwarten, wie die konkrete Formulierung in der Rechtsverordnung ausfällt. So wären etwa bei den Personalkosten auch die regelmäßigen Tarifsteigerungen zu berücksichtigen oder auch etwaige Kosten im Falle eines Arbeitsrechtsstreits. Ähnliches gilt für Raumkosten, bei denen neben Mietsteigerungen auch Kosten eines barrierefreien Umbaus mit zu berücksichtigen sind. Auch muss gewährleistet sein, dass alle über bauliche Maßnahmen hinausgehenden Anschaffungen und Instrumente zur Herstellung von Barrierefreiheit finanziert werden. Insoweit schlägt die BAG SELBSTHILFE vor, einen eigenen Posten zur Sicherstellung von Barrierefreiheit zu schaffen, übrigens auch für die eigenen Mitarbeiter (etwa die Zurverfügungstellung bzw. Kostenübernahme für erforderliche Assistenz). Ziel muss es letztlich sein, dass eine Beratungsstelle in der Lage ist, das vom Gesetz geforderte Beratungsangebot aufzustellen, also Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen auch tatsächlich zu erreichen und qualifiziert zu beraten. Das schließt etwa Kosten für eine aufsuchende Beratung ebenso mit ein wie die Kosten für erforderliche Schulungsmaßnahmen, soweit diese von der Fachstelle Teilhabeberatung nicht erbracht werden (können). Im Übrigen darf sich die Berücksichtigung eines Aufwandes für ehrenamtliche Tätigkeit nicht auf einen pauschalen Betrag beschränken; vielmehr ist hier im Zweifel der Ersatz von Aufwendungen im Sinne des § 670 BGB, auf den der ehrenamtlich Tätige in der Regel einen Anspruch gegenüber seinem Auftraggeber –also i.d.R. dem Verein – hat, vom Zuschuss zu erfassen.

**5. Kriterien für die Gewährung des Zuschusses**

Auch hier bleibt die vollständige Auflistung der Kriterien in der Rechtsverordnung abzuwarten. Wichtig erscheint es, das Peer-Konzept der EUTB – das erstaunlicherweise im Eckpunktepapier nicht genannt wird – als zentrale Voraussetzung zu benennen. Damit geht das Kriterium der barrierefreien Ausstattung und Zugänglichkeit der Beratungsstelle sowie der Beratung selbst einher. Sicherzustellen ist ferner eine qualifizierte Beratung dergestalt, dass sich eine Beratungsstelle grundsätzlich an Betroffene aller Behinderungs- und Erkrankungsarten richtet und Auskunft erteilen kann, bei spezifischen Einzelfragen oder -aspekten, bei denen Wissen oder Erfahrung naturgemäß nur begrenzt gegeben sind, aber (auch) an die entsprechende fachspezifische Beratungsstelle verwiesen oder mit dieser Rücksprache gehalten wird. Das setzt wiederum eine entsprechende Vernetzung und gute Koordinierung (insbesondere durch die Fachstelle Teilhabeberatung) voraus, so dass auch hier entsprechende Erfordernisse in der Rechtsverordnung niederzuschreiben sind. Auch ist in der Rechtsverordnung ausdrücklich klarzustellen, dass eine Teilhabeberatung auch in Form einer Online-Beratung stattfinden kann.

In Bezug auf die „Gewährleistung mindestens ein Vollzeitäquivalent pro Beratungsangebot vorzuhalten“ stellt sich die Frage, ob es sich hierbei um ein neues zwingendes Erfordernis handelt. Denn offenkundig gibt es derzeit Beratungsstellen, die nicht mit einer Vollzeit-, sondern nur mit einer Teilzeitstelle besetzt sind, so dass dann eine personelle Neugestaltung erforderlich werden würde. Zumindest wäre eine Klarstellung notwendig, was unter einem „Beratungsangebot“ zu verstehen ist, d.h. ob hierunter räumlich einheitliche Beratungsstellen oder das „Gesamtangebot“ eines EUTB-Trägers zu verstehen ist.

**6. Zuschussvolumen, Gewährung, Höhe**

Ausdrücklich zu begrüßen wäre es, wenn unter der Formulierung „kein Nachweis von Eigenmitteln“ eine Abkehr von der bisher erforderlichen Einsetzung von Eigenmitteln gemeint ist. Damit wäre gerade kleineren Organisationen mit geringen Finanzmitteln sehr geholfen und es könnten Beratungsangebote auch in Bereichen entstehen, die bisher nicht oder kaum im Fokus der Beratung lagen, also vor allem für Menschen mit seltenen Erkrankungen oder Behinderungsarten. Sollte die Formulierung jedoch nur als Erleichterung gemeint sein, wäre dies zumindest dann von Vorteil, wenn damit eine regelmäßige (also alljährliche) aufwendige Nachweiserbringung entfallen würde. Damit bliebe aber die Forderung nach einem vollständigen Wegfall eines Eigenanteils aus den o.g. Gründen bestehen.

Ob die genannte Summe von 95.000 Euro als Höchstbetrag pro Vollzeitäquivalent ausreichend ist, mag gerade vor dem Hintergrund stetig steigender Kosten zweifelhaft sein. Schon bisher wurden 90.000 Euro zugrunde gelegt, d.h. für die bis zum Inkrafttreten der Neuregelung abgelaufenen Zeitraum wird eine Steigerung von gerade einmal 5.000 Euro berücksichtigt. Damit erscheint die jetzt im Raum stehende Summe erkennbar unzureichend.

Problematisch erscheint auch der erforderliche Nachweis zur sachgerechten Verwendung der Mittel. Selbstverständlich wird ein grundsätzliches Nachweiserfordernis nicht in Abrede gestellt, allerdings zeigen die Erfahrungen aus der Vergangenheit, dass überbordende Bürokratie in diesem Zusammenhang schnell zu Überlastung und Überforderung gerade bei rein ehrenamtlich geführten Organisationen führen kann. Es bleibt auch hier abzuwarten, wie die konkreten Vorgaben ausfallen werden.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die geplante Auswahl und Einholung einer Stellungnahme des jeweiligen Bundeslandes stets unter Einbeziehung der Menschen mit Behinderungen und ihren Verbänden stattfinden müssen. Ungeachtet dessen muss die Möglichkeit bestehen bleiben, dass Projekte, die von Länderseite abgelehnt werden, gegebenenfalls direkt vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales genehmigt werden können, soweit sie aus Sicht des Ministeriums förderwürdig erscheinen.

**7. Laufzeit, Vorbehalt**

Hier sollte klarstellend formuliert werden, dass sich die genannte Laufzeit von maximal sieben Jahren auf die jeweilige Förderphase bezieht und erneute Förderungen nicht ausgeschlossen sind.

Im Übrigen ist es zwar zutreffend, dass Fördermittel typischerweise nicht einklagbar sind. Hilfreich wäre es aber dennoch, verfahrensrechtliche Überprüfungs-möglichkeiten zu verankern, damit mehr Transparenz geschaffen wird und Verwaltungsentscheidungen von einer übergeordneten Behörde, etwa dem Ministerium, revidiert werden können.

Das gilt letztlich auch im Hinblick auf das gesamte Verwaltungsverfahren, von der Antragstellung bis hin zur Nachweiserbringung. Wichtig ist eine verständliche, nachvollziehbare Entscheidungsgrundlage auf behördlicher Seite, bei der Anordnungen und Vorgaben praxisnah und im Sinne der Zielrichtung der EUTB erfolgen und ein Ermessensspielraum besteht, der Abweichungen im begründeten Ausnahmefall zulässt. So kann es beispielsweise sein, dass geplante Veranstaltungen, für die auch bereits Mittel bereitgestellt worden sind, verschoben werden müssen. Gemäß **Punkt 11** des Eckpunktepapiers könnten in einem solchen Fall aber auch dann Zinsen anfallen, wenn der Fördermittelempfänger die Verschiebung nicht zu verantworten hat. Hier stellt sich also durchaus die Frage der Angemessenheit einer solchen Regelung.

Schließlich wird im Hinblick auf die Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) von Mitgliederseite der BAG SELBSTHILFE eine Klarstellung erbeten, dass Kommunikationshilfen gem. § 3 Abs. 2 Kommunikationshilfeverordnung (KHV) der UVgO nicht unterliegen (vgl. **Punkt 12** des Eckpunktepapiers).

 *Düsseldorf, 11.05.2020*

Anlage:

Resolution der BAG SELBSTHILFE und der bei ihr vertretenen Landesarbeitsgemeinschaften und -vereinigungen: „EUTB ist ein Erfolg! Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung muss fortgesetzt werden!“

**RESOLUTION**

**der Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung, chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V. (BAG SELBSTHILFE) und der bei ihr vertretenen Landesarbeitsgemeinschaften und -vereinigungen:**

**EUTB ist ein Erfolg!**

**Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung muss fortgesetzt werden!**

Die BAG SELBSTHILFE und die bei ihr vertretenen 13 Landesarbeitsgemeinschaften begrüßen die geplante Neuregelung von § 32 SGB IX in dem Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz), die eine dauerhafte Förderung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) über das Jahr 2022 hinaus vorsieht.

Der Bedarf an einer zusätzlichen Beratungsstruktur war bei den Erörterungen zum Bundesteilhabegesetz (BTHG) von allen Beteiligten von Beginn an unterstrichen worden, und dementsprechend stieß die Einführung der EUTB auch durchweg auf positive Resonanz.

Das Besondere an der EUTB ist zunächst die Verankerung des Peer-Konzepts: Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung werden von anderen Betroffenen beraten, die aufgrund eigener Erfahrung und zusätzlich durch entsprechende Fortbildung zielgerichtet und auf die Lebenslage der Ratsuchende zugeschnitten Informationen und Hinweise geben können. Damit greift die EUTB eines der zentralen Wesensmerkmale der Selbsthilfe auf – ein Prinzip, dass seit vielen Jahrzehnten in zahlreichen Selbsthilfeorganisationen und -gruppen erfolgreich angewandt wird. Eine derartige Beratung auf Augenhöhe ist schon deshalb wichtig, weil fast alle Ratsuchende Diskriminierungen aufgrund ihrer Behinderung oder Erkrankung erlebt haben, die für Nichtbetroffene oft nicht nachvollziehbar sind.

Darüber hinaus fördert die EUTB in besonderer Weise die Selbstbestimmung, Partizipation und Inklusion in allen Lebensbereichen in dem Maße, wie die Ratsuchenden es wünschen: Sie erhalten Orientierungshilfen und lernen über den eigentlichen Beratungsgrund hinaus Möglichkeiten zur selbstbestimmten Gestaltung ihres Lebens kennen, wodurch sie mit vergleichbaren Problemen besser umgehen können.

Die bisherige Resonanz EUTB-Ratsuchender zeigt, dass der Peer-Ansatz bei Ratsuchenden den Alltagsdruck, dem sie permanent ausgesetzt sind, mildert, da sie sich die EUTB-Berater\*innen so oft und so lange zur Seite stellen können, wie sie es für adäquate Antragstellungen benötigen. Die Gewissheit, für den Fall der Fälle, gleich in welcher Lebensphase, Berater\*innen im „Stand-by“ zu wissen, beruhigt und führt zu mehr Sicherheit. Das niedrigschwellige EUTB-Angebot holt Ratsuchende aus dem Abseits und stärkt ihr Selbstwertgefühl.

Die EUTB unterscheidet sich somit klar von anderen Beratungsangeboten, insbesondere von der gesetzlich verankerten Beratung durch die Leistungsträger und die Leistungserbringer. Sie ersetzt nicht deren Beratungsangebot oder steht mit ihm in Konkurrenz, sondern *ergänzt* es um wesentliche Elemente, die ihm naturgemäß fehlen, und schafft so ein besonderes Vertrauen bei den Ratsuchenden. Vor allem die gebotene Hilfe zur Selbsthilfe eröffnet ihnen regelmäßig neue Wege und Perspektiven, was sie wiederum in ihrer Autonomie und Selbstbestimmung stärkt.

Für die BAG SELBSTHILFE und die ihr angeschlossenen Landesarbeitsgemeinschaften, die wie auch viele der anderen Mitgliedsverbände der BAG SELBSTHILFE zahlreiche EUTB-Stellen betreiben, sind im Hinblick auf die geplante Fortsetzung der EUTB über das Jahr 2022 hinaus folgende Aspekte von Bedeutung:

* Es besteht erkennbar ein dauerhafter Bedarf an einer Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung. Das zeigt sowohl die große Zahl an Ratsuchenden, die die EUTB-Stellen regelmäßig aufsuchen, als auch die durchweg positive Resonanz der Ratsuchenden auf das Beratungsangebot.
* Es ist daher eine hinreichende Finanzierung sicherzustellen, um den mit der EUTB verfolgten Zweck und die damit verbundenen Aufgaben auch tatsächlich im Sinne des Gesetzes erfüllen zu können.
* Dabei sind auch ausreichend Mittel für die barrierefreie Ausstattung der Beratungsbüros bereitzustellen. Das gilt zusätzlich für im Einzelfall erforderliche und nicht anderweitig geförderte barrierefreie Arbeitsplatzausstattungen sowie Arbeitsassistenz und Kommunikationshilfen für die Berater\*innen.
* Um auch ehrenamtliche Kräfte an der Beratung zu beteiligen, bedarf es zwingend einer Regelung, dass die Kosten für eine entsprechende angemessene Aufwandsentschädigung übernommen werden. Zudem sind diejenigen Kosten zu refinanzieren, die aufgrund einer notwendigen Verwaltung und Koordinierung im Falle des Betreibens mehrerer Beratungsstellen durch einen Träger zusätzlich entstehen.
* Vor allem sind Kostensteigerungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung zwar zu erwarten sind, jedoch in ihrer konkreten Höhe noch nicht feststehen (z.B. Tarifsteigerungen für Angestellte oder Mieterhöhungen), von vornherein im Rahmen der Förderbewilligung zu berücksichtigen und dürfen nicht später dem Betreiber der Beratungsstelle aufgebürdet werden.
* Es müssen transparente, nachvollziehbare Kriterien für die Entscheidung einer (Weiter-)Bewilligung der EUTB-Förderung entwickelt und angewendet werden. Das alleinige Abstellen auf Beratungszahlen und Beratungsaufwand erscheint dabei nicht ausreichend; vielmehr muss insoweit auch die inhaltliche Zielrichtung stärker hervorgehoben werden.
* Die geplante Rechtsverordnung muss erneut Aspekte der Fläche des Einzugsgebiets einer EUTB mit in die Berechnung der Vollzeitäquivalente einfließen lassen, um qualitative und quantitative Ungleichgewichte in der flächendeckenden Beratungsversorgung Betroffener im ländlichen Raum auszugleichen.
* Die formellen Voraussetzungen sowie die Finanzierungsgrundlagen für das Projekt müssen so gestaltet sein, dass eine praktische Umsetzung und der Aufbau eines EUTB-Angebots auch für ehrenamtlich geführte Selbsthilfeorganisationen ohne unüberwindbare Hindernisse möglich sind. Dazu bedarf es einer konsequenten Entbürokratisierung des Entscheidungs-, Überprüfungs- und Dokumentationsverfahrens.
* Insoweit sollte die geplante Rechtsverordnung zur Ausgestaltung und Umsetzung der EUTB dazu genutzt werden, das Förderantragsverfahren zu reformieren und zu vereinfachen. Es ist zu vermeiden, dass bürokratische Hürden insbesondere solche Organisationen am Betreiben einer EUTB-Stelle hindern, die nur über geringe finanzielle und personelle Ressourcen verfügen. Dies beinhaltet auch den Verzicht auf den bisherigen Eigenanteil des Antragstellers. Zumindest muss es Trägern der originären Selbsthilfe möglich sein, sich in begründeten Fällen hiervon befreien zu lassen. Das Verfahren ist im Übrigen barrierefrei auszugestalten.
* Den Betreibern von EUTB-Beratungsstellen ist eine möglichst weitgehende Unabhängigkeit und Selbständigkeit einzuräumen, damit sie sich den individuellen Rahmenbedingungen (Größe der Beratungsstelle, Finanzkraft, interne Organisation, örtliche Lage und Reichweite, Klientel der Ratsuchenden etc.) bestmöglich anpassen können und damit sie verlässlich eine bedarfs-orientierte und auf den Einzelfall zugeschnittene Beratung anbieten können.
* In der zu erlassenden Rechtsverordnung sind zudem Qualitätsstandards festzuschreiben, die einerseits eine an den individuellen Bedürfnissen orientierte Beratung sicherstellen und andererseits den Beratungsstellen Klarheit hinsichtlich der Förderkriterien und damit hinreichende Planungssicherheit verschaffen. Sie sind Voraussetzung für ein adäquates Qualitätsmanagement.
* Um eine qualitativ hochwertige Beratung anbieten und Qualitätsstandards halten zu können, muss die fachliche Unterstützung durch die Fachstelle Teilhabeberatung weiter ausgebaut werden. In Ergänzung dazu ist den EUTB-Trägern ein Budget für Weiterbildungen bereit zu stellen, damit sie eigenverantwortlich und bedarfsorientiert eigene verbandsinterne Weiterbildungen durchführen können.
* Die Beratungsstellen müssen organisatorisch und wirtschaftlich unabhängig ausgestaltet sein. Die Beratung erfolgt unabhängig von persönlichen Beziehungen sowie von organisatorischen oder finanziellen Verbindungen, etwa zu Leistungsträgern und Leistungserbringern.
* Die Interessenverbände der Menschen mit Behinderungen sowie die Mitarbeiter\*innen der EUTB sind bei der Ausgestaltung der Rechtsverordnung zu beteiligen und frühzeitig in die Diskussionen einzubinden.

*Berlin / Düsseldorf im August 2019*

   

   

  